ANWALTSSOCIETÄT
SATTLEGGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER
LINZ WIEN

Klienteninformation 02/2021

Klienteninformation 02/2021

Sehr geehrte Damen und Herren!
Geschätzte Klienten!

Viele Unternehmer sind in dieser herausfordernden wirtschaftlichen Zeit auf der Suche nach neuen Einnahmequellen und Sparpotential.

Mit der gegenständlichen Klienteninformation möchten wir hier zwei wenig bekannte prozessuale Themen aufgreifen; einerseits die Regressmöglichkeit des Arbeitgebers gegen den Schädiger für Lohnzahlungen, die dieser seinem geschädigten Arbeitnehmer zu leisten hat und andererseits den Rückersatzanspruch betreffend die Umsatzsteuer beim Prozesskostenersatz der unterliegenden Partei.

Zusätzlich möchten wir Sie aufgrund einer Novelle der Exekutionsordnung und zu einer beabsichtigten – wesentlichen - Neuerung im Insolvenzrecht aber auch hinsichtlich einer aktuellen Entscheidung zum „Recht am eigenen Wort“ und zu den gesetzlichen Maßnahmen zum Thema „Hass im Netz“ informieren.

Wir wünschen Ihnen - wie immer - erkenntnisreiches Lesen und stehen Ihnen gerne zur Vertretung und Beratung zur Verfügung.

Ihre
Anwaltssocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner

1. **Regressmöglichkeit des Arbeitgebers gegen den Schädiger betreffend Lohnfortzahlung für den Arbeitnehmer**
2. **Rückerstattungsanspruch betreffend USt beim Prozesskostenersatz**
3. **Novelle der Exekutionsordnung – Gesamtreform des Exekutionsrechts GREx**
4. **Beabsichtigte – wesentliche - Neuerungen im Insolvenzrecht**
5. **„Recht am eigene Wort“ – Unterlassungs- und Löschungsanspruch gegen heimliche Tonbandaufnahmen**
6. **„Hass im Netz“**

1. Regressmöglichkeit des Arbeitgebers gegen den Schädiger betreffend Lohnfortzahlung für den Arbeitnehmer

Grundsätzlich kann in Österreich nach der ständigen Judikatur der Gerichte nur der unmittelbar durch die rechtswidrige Handlung Geschädigte Ersatz verlangen (RIS-Justiz RS0022638). Ob jemand als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist, richtet sich danach, ob die Norm, die der Schädiger verletzt, zumindest auch den Schutz der Interessen des Beschädigten bezweckt.

Anderes gilt dann, wenn beim unmittelbar Geschädigten nur deshalb ein bestimmter Vermögensnachteil nicht eintritt, weil ein Dritter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen zum Geschädigten das wirtschaftliche Risiko zu tragen hat. Eine Drittschadensliquidation erfasst nur jene Schäden, die

typischerweise beim unmittelbar Geschädigten eintreten, im besonderen Fällen aber durch ein Rechtsverhältnis auf einen Dritten überwälzt werden (Vgl. hierzu 2 Ob 124/17z und 10 Ob 98/18m).

Einer der Anwendungsfälle dieser Drittschadensliquidation ist die Lohnfortzahlung (RS0043287). Ist der Verletzte Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wird der sonst im Verdienstentgang liegende Schaden insoweit auf den Arbeitgeber überwälzt.

Der Oberste Gerichtshof vertritt seit der Grundsatzentscheidung 2 Ob 21/94 in ständiger Rechtsprechung die Rechtsansicht, dass es aufgrund einer gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht – bei den Angestellten aufgrund von § 8 Angestelltengesetz, bei den Arbeitern gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz - zu einer bloßen Verlagerung des Schadens auf den Dienstgeber des Verletzten kommt. Der entsprechende Ersatzanspruch gegen den Schädiger geht analog § 1358 ABGB, § 67 VersVG mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber über. Der Schädiger hat in den sogenannten Lohnfortzahlungsfällen dem Dienstgeber den auf ihn überwälzten Schaden des Dienstnehmers zu ersetzen und nicht etwa einen eigenen Schaden (Vgl. 2 Ob 73/14w).

Der Höhe nach hat der Dienstgeber Anspruch auf Ersatz nicht nur des Bruttolohns, sondern auch der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Nicht umfasst von der Ersatzfähigkeit ist nach der Judikatur vom 08.02.1996, 2 Ob 8/96 die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Familienbeihilfenausgleichsfonds – DB - und die Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) – DZ - , da es sich hierbei nicht um im spezifischen Interesse des Arbeitnehmers erbrachte Leistungen handelt und diese nicht im weiteren Sinn zu seinem Erwerb gezählt werden können.

Wird also beispielsweise ein Dienstnehmer bei einem Verkehrsunfall unverschuldet verletzt und ist aufgrund eines anschließenden Krankenstandes sein Dienstgeber zur Fortzahlung des Gehaltes verpflichtet, kann der Dienstgeber diesen bei ihm eingetretenen Vermögensnachteil geltend machen.

Die Anwendungsfälle sind allerdings vielfältig, zumal diese Regressmöglichkeit des Arbeitgebers ja nicht nur auf Verkehrsunfälle eines Dienstnehmer beschränkt ist, sondern auch jedwede sonstige unverschuldete Unfälle aber auch sonstige Verletzungen und damit verbundene Lohnfortzahlungsfälle betrifft.

2. Rückerstattungsanspruch betreffend USt beim Prozesskostenersatz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetz vom 15.06.1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 berührt der Umstand, dass jemand, der Anspruch auf Ersatz für eine Sache oder Leistung hat, als Unternehmer zum Abzug von Vorsteuern berechtigt ist, an sich die Bemessung des Ersatzes nicht.

Schließt der Ersatzbetrag auch Umsatzsteuer ein, so erwächst jedoch dem Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten ein Rückersatzanspruch in der Höhe des Umsatzsteuerbetrages, sobald und soweit ihn der Ersatzberechtigte als Vorsteuer abziehen könnte. Der Ersatzberechtigte ist verpflichtet, dem Ersatzpflichtigen Auskunft über den Vorsteuerabzug zu geben und ihm in die darauf bezüglichen Belege Einsicht zu gewähren.

In der Entscheidung 9 Ob 59/12k hat der OGH ausgesprochen, dass das Gericht in seiner Entscheidung die USt, die aus dem Titel des Schadenersatzes, der Bereicherung, der Verwendung oder eines Prozesskostenersatzes begehrt wird, nicht gesondert zu behandeln und auch nicht die abgabenrechtliche Vorfrage zu entscheiden hat, ob der Ersatzberechtigte die USt im Weg des Vorsteuerabzugs vergütet erhalten könnte. Eine obsiegende Partei hat daher auch Anspruch auf Ersatz der Prozesskosten einschließlich der USt, wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die unterlegene Partei kann allerdings in einem gesonderten Rückersatzprozess die vorher dem Prozessgegner ersetzte USt geltend machen, weil es sich beim Ersatz von Prozesskosten umsatzsteuerlich um echten - nicht steuerbaren - Schadenersatz handelt. Für das Entstehen des Rückersatzanspruches kommt es nach der Judikatur nicht darauf an, ob der Geschädigte von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch macht, sondern nur darauf, ob er dazu abstrakt berechtigt wäre.

Dieser Rückersatzanspruch nach Artikel XII 3 EGUStG wurde vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien schon in der Entscheidung 45 R 174/87 als besonderer, nicht auf allgemeinen zivilrechtlichen Rückforderungstatbeständen beruhender Rückersatzanspruch und von der Lehre als Bereicherungsanspruch sui generis verstanden. Die Qualifikation des Anspruchs als Bereicherungsanspruch hat zur Folge, dass er erst in 30 Jahren verjährt.

Die Fälligkeit des Rückersatzanspruches richtet sich nach dem Voranmeldungszeitpunkt; entscheidend ist die abstrakte Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Da die Frist für die Rechnungslegung 6 Monate ab Beendigung des Verfahrens beträgt und dann die Vorsteuer bis zum 15. des der Rechnungsausstellung folgenden zweiten Monats geltend zu machen ist, liegen die Voraussetzungen zur Rückforderung spätestens ab dem 16. des dem Leistungsabschluss nachfolgenden achten Monats vor.

Der angeführte Rückersatzanspruch der unterlegenen Partei richtet sich direkt gegen die obsiegende Partei und nicht deren Rechtsvertreter, wobei nach der Judikatur des Oberlandesgerichtes Linz zu 21 Ra 64/17v vom 6.12.2017 diese vor Klagseinbringung zur Rückzahlung der Umsatzsteuer gesondert aufzufordern ist und die Umsatzsteuer nicht von sich aus rücküberwiesen werden muss.

Aufgrund der langen Verjährungsfrist, können also jene Prozessparteien, die ihren obsiegenden vorsteuerabzugsberechtigten Gegner Prozesskosten zahlen mussten, innerhalb von 30 Jahren von diesen die diesbezüglich bezahlte Umsatzsteuer - immerhin 20 % des Honorars nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz ohne Barauslagen - rückfordern.

3. Novelle der Exekutionsordnung – Gesamtreform des Exekutionsrechts GREx

Mit Bundesgesetzblatt 86 vom 14.05.2021 wurde eine Gesamtreform des bisherigen Exekutionsrechts mit Wirkung für alle neuen Verfahren ab 01.07.2021 beschlossen.

Mit diesem Bundesgesetz tritt eine umfangreiche Änderung der EO (Exekutionsordnung) in Kraft. Sinn und Zweck

dieser Neuregelung ist es vor allem, eine Effizienzsteigerung des gerichtlichen Verwertungsverfahrens zu erzielen und verschuldete Haushalte aus dem Exekutionsverfahren in die Schuldenregulierung im Wege des Insolvenzverfahrens zu führen.

Es soll eine erleichterte Durchführung von Exekutionen auf Forderungen und andere Vermögensrechte aber auch eine Entlastung der Drittschuldner durch Vereinfachung des Rechts auf Lohnpfändung sowie - neu – eine Wahrnehmung einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Exekutionsverfahren sowie die Einführung einer Gesamtvollstreckung im Schuldenregulierungsverfahren geben.

Die Gerichtszuständigkeit wurde dergestalt geändert, dass in der Regel nunmehr das Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die verpflichtete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Durch die Neuregelung wird es für die betreibenden Gläubiger möglich, ein Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Geldforderung gegen die verpflichtete Partei als „Exekutionspaket“ zu beantragen, ohne im Antrag ein Exekutionsmittel zu nennen. Dadurch wird gemäß § 19 EO eine Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere, eine Exekution auf vom betreibenden Gläubiger genannte oder vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ermittelte – wiederkehrende - beschränkt pfändbare Geldforderungen und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses erfasst.

Zudem ist es für die Gläubiger ab jetzt möglich, einen Antrag auf Ausdehnung der Exekution auf weitere Exekutionsmittel auf bewegliches Vermögen zu stellen, wozu keine neuerliche Exekutionsbewilligung und keine Vorlage des Exekutionstitels erforderlich ist.

Im Rahmen eines erweiterten Exekutionspaktes gemäß § 20 EO – bei Forderungen über € 10.000,00 wird vom Gericht nunmehr ein Exekutionsverwalter bestellt, der pfändbare Vermögensobjekte unverzüglich zu ermitteln, in ein Inventar aufzunehmen und letztlich zu verwerten hat.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Gehaltsexekution. Bisher war nach jedem Wechsel des Drittschuldners ein neuer Antrag erforderlich und die Exekutionsbewilligung mit Bekanntgabe der Person des Drittschuldners „kanalisiert“. Dies wird durch die Reform nun aufgehoben, was bedeutet, dass bei einem Austritt der verpflichteten Partei beim bisherigen Arbeitgeber, der Gläubiger keine neue Gehaltsexekutionsbewilligung sondern lediglich einen Antrag auf neuerliche Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger zu stellen hat und so auch bei einem Wechsel des Drittschuldners die Befriedigung des Gläubigers fortgeführt wird.

Die Zusammenfassung aller Verfahren am selben Gericht führt auch dazu, dass das Existenzminimum und die unpfändbaren Freibeträge nunmehr einheitlich vom Exekutionsgericht festgesetzt werden.

Stellt sich bei einem zur Ermittlung von beweglichem Vermögen stattfindenden Vollzug heraus, dass eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit der verpflichteten Partei vorliegt, hat das Exekutionsgericht dies mit Beschluss auszusprechen, was in der Folge zu einem Ruhen des Verfahrens im Wesentlichen für 3 Jahre führt.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese große Reform in der

Praxis tatsächlich hat und ob die engagierten Ziele des Gesetzgebers damit wirklich erreicht werden. Insbesondere ist fraglich, ob es nun zu einer Reduzierung der Einzelvollstreckungsverfahren (österreichweit immerhin prognostiziert 5.000 Fälle pro Jahr) und zu vermehrten Insolvenzöffnungen im privaten Bereich kommen wird.

4. Beabsichtigte – wesentliche - Neuerungen im Insolvenzrecht

Mit dem Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden – RIRL-UG, beabsichtigt der Gesetzgeber eine sehr wesentliche Änderung.

Die Ziele sind auf der home-page des Justizministeriums wie folgt dargestellt:

- Schuldnerinnen/Schuldnern soll durch einen europaweit harmonisierten präventiven Restrukturierungsrahmen eine Restrukturierung ermöglicht werden, um so unnötige Liquidationen bestandfähiger Unternehmen zu begrenzen.
- Bestandfähigen Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, soll ein gerichtliches vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren zur Verfügung stehen.
- Redliche Schuldnerinnen/Schuldner sollen durch die Möglichkeit einer vollen Entschuldung nach drei Jahren eine zweite Chance erhalten.

Es ist nun u.a. beabsichtigt, dass ein redlicher Schuldner im Abschöpfungsverfahren für die Zeit von 3 Jahren den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion als Tilgungsplan an einen Treuhänder abtritt und selbst bei keiner einzigen Rückzahlung faktisch nach 3 Jahren schuldenfrei sein soll!

Diese Regelung soll ab 17.07.2021 gelten. Welche Auswirkungen dieses neue Gesetz auf die gesamte Kreditwirtschaft hat, bleibt abzuwarten.

5. „Recht am eigene Wort“ – Unterlassungs- und Löschungsanspruch gegen heimliche Tonbandaufnahmen

Gemäß § 16 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) hat jeder Mensch schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung wird das von der Judikatur anerkannte „Recht am eigenen Wort“ abgeleitet (RS0031784). Dieses Recht steht beispielsweise einer heimlichen Tonbandaufnahme entgegen.

Die heimliche Aufnahme von dienstlichen Gesprächen ist ebenso rechtswidrig wie von privaten, sofern deren Aufzeichnung nicht der üblichen Erleichterung des Geschäftsverkehrs entspricht.

Der in seinem Recht auf das eigene Wort Verletzte hat neben einem Unterlassungsanspruch einen Anspruch auf Löschung der rechtswidrig erlangten Tonaufzeichnung.

Demjenigen, der sich auf einen rechtfertigenden Beweisnotstand beruft,

obliegt der Beweis, dass er die Tonaufzeichnungen bei sonstiger Undurchsetzbarkeit seines Anspruchs benötigt und dass sein verfolgter Anspruch und seine subjektiven Interessen höherwertig sind, als die bei Erlangung des Beweismittels verletzte Privatsphäre des Prozessgegners (Vgl. 6 Ob 190/01m).

Gemäß § 120 Absatz 2 StGB (Strafgesetzbuch) ist als Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden eine Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

Am 20.01.2020 hat der Oberste Gerichtshof zur Zahl 1 Ob1/20h nun entschieden, dass es sich um keine von ihm aufzugreifende Fehlbeurteilung der Vorinstanzen handelt, wenn dort ausgesprochen wurde, dass keine Rechtfertigung für eine vom Beklagten aufgenommene Tonaufzeichnung vorlag.

Beim entschiedenen Sachverhalt waren die Streitteile miteinander verheiratet. Es war ein Scheidungsverfahren und ein Verfahren wegen Ehegattenunterhalt zwischen den Parteien anhängig. Der Beklagte konfrontierte die Klägerin immer wieder damit, sie sei psychisch krank und solle sich behandeln lassen, und auch damit, ihr die Kinder wegzunehmen, was sie besonders wütend machte. Sie begann zu schreien und auch zu schimpfen.

Der Beklagte nahm daher im Zeitraum vom 5.9.2018 bis 21.3.2019 zumindest 35 solche Streitgespräche mit seinem Handy auf. Bei keinem dieser Streitgespräche sagte er ihr, dass er das Gespräch aufnehmen werde oder tatsächlich aufnehme.

Die angerufenen Gerichte verurteilten sohin zu Recht den Beklagten zur Unterlassung und Löschung der Tonaufnahmen.

6. Hass im Netz

Das Parlament hat unter dem Titel „Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz“ ein Paket an Gesetzesänderungen beschlossen, das mit 1.1.2021 in Kraft getreten ist.

Die wesentlichsten Neuerungen und Änderungen dürfen wir für Sie nachfolgend überblicksmäßig darstellen:

Grundsätzliche Zielrichtung dieser gesetzlichen Bestrebungen ist es, „Hasspostings“ im Internet für das Opfer, die/den Betroffene/n bzw. die/den Rechtssuchende/n einfacher zu gestalten und die Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen, zu verbessern. Ein Schritt, der aus unserer Sicht längst überfällig war.

1. Von großem Interesse ist die Einführung des § 549 ZPO (Zivilprozessordnung), mit dem ein sogenanntes „Mandatsverfahren“ wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz neu geschaffen wurde. So kann mittels Klage in einem relativ raschen Verfahren die Unterlassung und somit im Ergebnis eine Löschung von die Menschenwürde verletzenden Postings erwirkt werden, wenn diese in einem elektronischen Kommunikationsnetz veröffentlich wurden. Wesentliches Instrument dieses Mandatsverfahrens ist, dass - zur raschen Rechtsdurchsetzung - ein „Unterlassungsauftrag“ ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei erfolgen kann, wenn sich die behauptete Rechtsverletzung aus der

Klage entsprechend ableiten lässt. Sachlich zuständig für diese Verfahren sind die Bezirksgerichte.

Es ist dies ein erster wesentlicher Schritt in die richtige Richtung, die negativen Auswüchse des Internet- und Onlinezeitalters einzudämmen. Wie dargestellt allerdings eingeschränkt auf (derzeit) „Verletzungen der Menschenwürde“ – so der Gesetzeswortlaut. Die konkrete Interpretation, welche Postings in Grenzfällen in diesem Sinne bekämpfbar sind und welche nicht, wird die Rechtsprechung in den nächsten Monaten und Jahren zu klären haben.

2. Der ohnehin relativ neue § 107c StGB (Strafgesetzbuch) wird modifiziert, es ist nicht mehr die „fortgesetzte“ sondern nunmehr die „fortdauernde“ Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auf Tatbestandsebene notwendig, sodass Strafbarkeit gegeben sein kann. Ziel ist es, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Polizei, zu erleichtern bzw. die Grenzen der Strafbarkeit zu erweitern, indem auch ein einmaliger Verstoß, der längere Zeit wahrnehmbar ist, strafbar sein kann.

3. Eine weitere neue gesetzliche Änderung betrifft das Mediengesetz. Hier werden einerseits die Entschädigungstatbestände insofern verändert, als eine Untergrenze eingeführt (€ 100,00) sowie die Obergrenzen erhöht wurden (von € 20.000,- auf € 40.000,-; in besonderen Fällen bis zu € 100.000,-). Wesentlich ist weiters, dass der Identitätsschutz, der bisher Opfern, Verdächtigen und Verurteilten mit diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten war, auf Angehörige von Opfern und Zeugen im Strafverfahren ausgedehnt wurde.

4. Besonders interessant und wesentlich ist eine Neuerung der Strafprozessordnung. Es wurde im Rahmen von Privatanklagedelikten, insbesondere § 111 StGB – üble Nachrede und § 115 StGB – Beleidigung, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft vornehmen zu lassen. Das war bisher bei **keinem** Privatanklagedelikt möglich und musste man einen „fingerfertigen“ Strafantrag einbringen, sodass dieser von den Staatsanwaltschaften behandelt wird. Größte Hürde war vor allem bei im Internet begangenen Delikten die Ausforschung des Täters, insbesondere dessen Daten, ohne die eine Verfolgung natürlich unmöglich ist, da eine Privatanklage nicht einmal zustellbar wäre. Hier werden nunmehr, wenn auch eingeschränkt auf die oben genannten Delikte, gewisse Möglichkeiten geschaffen. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Instrument in der Praxis den gewünschten Erfolg bringt.

5. Neues „Kommunikationsplattformen-Gesetz“:

Dieses richtet sich an Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen (unter gewissen Einschränkungen: Anzahl der registrierten Nutzer, jährlicher Umsatz etc.). Die wesentlichsten Punkte dieses Gesetzes betreffen die Verpflichtung von Diensteanbietern, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit der Meldung rechtswidriger Inhalte einzurichten und vor allem, dass derartige Inhalte unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden, bzw. je nach Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit unverzüglich nach entsprechender Prüfung, spätestens aber binnen 7 Tagen, entfernt oder gesperrt werden müssen. Da dieses Gesetz erst seit Jänner 2021 in Kraft

ist, bleibt auch hier die Umsetzung und Wirksamkeit in der Praxis abzuwarten, Erfahrungswerte liegen diesbezüglich noch nicht vor.

Ausblick: Es bleibt einerseits zu hoffen, dass die geschaffenen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen ihr Ziel nicht verfehlen und dazu beitragen, dass rechtswidrige Vorgehensweisen im Internet leichter bekämpfbar bzw. abgestellt werden können und andererseits, dass die geschaffenen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden, insbesondere in den Bereichen zivilrechtliche Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung sowie der Ausforschung von Tätern bei Privatanklagedelikten.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung!

ANWALTSSOCIETÄT
SATTLEGGER | DORNINGER | STEINER &
PARTNER

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet